

Abgrabungserweiterung Geilenkirchen

**Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG
Hasenbuschstraße 46
52531 Übach-Palenberg**



**Allgemein verständliche Zusammenfassung
nach § 6 UVPG**

10/2018, geändert 04/2020

FREIRAUM

PICKARTZ  WAGNER

UMWELT- UND LANDSCHAFTSPANUNG GBR

Antragsteller: WILLY DOHMEN GMBH & CO. KG
Hasenbuschstraße 46
52531 Übach-Palenberg

In Zusammenarbeit mit BFT Planung
Im Süsterfeld 1
52072 Aachen

Bearbeitung **FREIRAUM**
PICKARTZ ■ WAGNER
UMWELT- UND LANDSCHAFTSPLANUNG GBR
Pahlshof 22, 40472 Düsseldorf
info@freiraum-landschaftsplanung.de
www.freiraum-landschaftsplanung.de

Datum Oktober 2018, geändert April 2020

Allgemein verständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG

Die Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG, 52531 Übach-Palenberg beantragt die Erweiterung ihrer bestehenden Trockenabgrabung nach Sand und Kies im Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg, auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung Geilenkirchen, Flur 67, Flurstücke Nr. 3 (tlw.), 7 – 9, 14 und 15.

Es handelt sich hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich südlich an die bestehende bzw. genehmigte Abgrabung anschließen sowie die Hoflage Gut Marienhof. Darüber hinaus ist im Übergangsbereich zur betriebenen Abgrabung ein Weg vom Erweiterungsvorhaben betroffen.

Des Weiteren betrifft die Erweiterungsplanung Flächenanteile (Schutzstreifen und Böschungen) im südlichen Bereich der bestehenden bzw. genehmigten Abgrabung, die im Zuge der Erweiterung mit in Anspruch genommen werden. Hiervon betroffen sind die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Geilenkirchen, Flur 67, Flurstücke Nr. 11, 12, 13 und 16 (alle tlw.).

Insgesamt weist die Antragsfläche eine Größe von ca. 14,7 ha auf. Davon entfallen ca. 12,7 ha auf die geplante Erweiterungsfläche und ca. 2,0 ha auf bereits genehmigte Flächenanteile der bestehenden Abgrabung.

Entsprechend dem Optimierungsgebot der Landesplanung sind Rohstofflagerstätten weitgehend vollständig auszuschöpfen, dabei sind negative Auswirkungen auf die Umwelt soweit wie möglich auszuschließen bzw. zu minimieren. Die geplante Abgrabungserweiterung kann als eine solche optimierte Ausschöpfung des vorhandenen Standortes ‚Geilenkirchen‘ angesehen werden.

In dem vorhandenen Abbaubereich werden Sand und Kies im Trockenschnitt gewonnen. Nachfolgend wird die Abbaugrube mit nicht verunreinigtem Bodenaushub bis auf ein mittleres Niveau von ca. 113 m ü.NN wieder verfüllt.

Die Laufzeit der betriebenen Abgrabung ist hinsichtlich der Rohstoffgewinnung bis zum 31.12.2034 bzw. bezüglich der Herrichtung bis zum 31.12.2035 befristet. Die geplante Abgrabungserweiterung wird zeitlich in die genehmigte Abgrabung integriert.

Nach Ende der Abbau- und Verfülltätigkeit wird die Erweiterungsfläche größtenteils wieder zu Acker rekultiviert, teilweise erfolgt eine Renaturierung zu Biotopentwicklungsflächen.

Planungsrelevante Vorgaben

Die im Bereich der Stadt Geilenkirchen gelegene Antragsfläche ist im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen.

Im Regionalplan des Regierungsbezirks Köln ist die Antragsfläche ebenso wie die genehmigte Abgrabung der Fa. Dohmen GmbH & Co. KG als „Bereich zur Sicherung und zum Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) dargestellt.

Der Landschaftsplan LP I.2 „Teverener Heide“ des Kreises Heinsberg belegt die Antragsfläche mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“. Schutzausweisungen (z. B. NSG, LSG, LB) bestehen für die Antragsfläche nicht. Das Biotopkataster der LANUV führt für die Antragsfläche keine schutzwürdigen Biotope auf.

Die Antragsfläche liegt außerhalb bestehender und geplanter Wasserschutzzonen.

Bodendenkmäler sowie sonstige Sach- und Kulturgüter sind innerhalb der Antragsfläche nicht bekannt. Außerhalb der Antragsfläche (in einem Umkreis von etwa 1 km) befinden sich entsprechend den Denkmallisten der Städte Geilenkirchen und Übach-Palenberg vier Denkmäler: Eine Kirche, ein Hofgebäude und ein Wegekreuz liegen im Stadtteil Frelenberg westlich der Antragsfläche. Östlich der Antragsfläche liegt der denkmalgeschützte Reiterhof „Gut Muthagen“.

Naturräumliche Beschreibung/ Bestand

Die Antragsfläche liegt innerhalb der Jülicher Börde, die im Untersuchungsgebiet geologisch durch Lössablagerungen über Terrassensedimenten (Ältere Hauptterrasse) gekennzeichnet ist. Auf dem Löss entwickelten sich als typische Böden Parabraunerden, die durch eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie eine hohe Puffer- und Regelungsfunktion ausgezeichnet sind und gelten demzufolge als besonders schutzwürdig.

Die Grundwassersituation ist durch die Sumpfungsmaßnahmen des rheinischen Braunkohletagebaus beeinflusst. Die Grundwasserfließrichtung verläuft von Südwest nach Nordost. Die höchsten Grundwasserstände schwanken innerhalb des Untersuchungsgebietes zwischen ca. 65 m ü NN und ca. 99 m ü NN (vgl. ELWAS NRW).

Im Rahmen der Grundlagenermittlung zur geplanten Abgrabungserweiterung wurde am 24.09.2019 nördlich der Erweiterungsfläche eine Bohrung niedergebracht. In einem Niveau von ca. 85 m ü NN wurde Schichtenwasser angetroffen, in ca. 83 m ü NN steht eine Tonschicht an.

Auf Grundlage der o.g. Bohrerkenntnissen sowie der betrieblichen Erfahrung aus der nördlich angrenzenden bestehenden Abgrabung der Fa. Willy Dohmen GmbH & Co. KG wird für die Antragsfläche ein Grundwasserstand von ca. 85 m ü NN angenommen.

Oberflächengewässer sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen.

Das Landschaftsbild wird einerseits durch die weitgehend ebene Topographie sowie andererseits durch das Vorherrschen der landwirtschaftlichen Intensivnutzung geprägt. Eingestreute Siedlungs- und Hoflagen sowie die Abgrabungstätigkeit mindern die visuelle Monotonie und erhöhen teilweise den landschaftsästhetischen Reiz des Raumes.

Die Biotopstruktur ist durch das Vorherrschen intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägt, Ackerbau dominiert. In ökologischer Hinsicht wirkt sich insbesondere das Fehlen typischer Ackerbegleitvegetation (Ackerrandstreifen, Hecke, Feldgehölze etc.) negativ aus. Infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung sind die Ackerflächen grundsätzlich als biologisch verarmt anzusprechen.

Innerhalb der ausgeräumten Landschaft kommt den vorhandenen, nicht agrarisch geprägten Vegetationsbeständen des Untersuchungsgebietes eine entsprechend hohe Relevanz zu. Wertvolle Biotoptypen befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes insbesondere im Bereich von Hoflagen sowie im Bereich der Abgrabungsflächen.

Das im Osten der Antragsfläche gelegene Gut Marienhof besteht aus einem Komplex von Wohngebäuden, Stallungen und einer Pferdeweide sowie hochwertigem Einzelbaumbestand. Das Gut ist umgeben von Hecken, Feldgehölze, Baumgruppen und einer Allee mit insgesamt überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen (vgl. Bestandsplan sowie Bewertungstabellen im Anhang).

Hinsichtlich der Untersuchung der Fauna des Untersuchungsgebietes wird auf die Artenschutzrechtliche Untersuchung (You, 2017 bzw. 2018) im Anhang verwiesen.

Eingriffsbeschreibung

Ausgehend von einer mittleren Geländehöhe von ca. 121,5 m ü NN erfolgt der Abbau in Abhängigkeit von der Qualität der anstehenden Rohstoffe bis zu einem mittleren Niveau von 89 m ü NN. Entsprechend den Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses vom 10.11.2003 ist der Abbau „maximal bis zu einer Tiefe von 2,0 m über dem höchstgemessenen Grundwasserstand“ möglich.

Die Erweiterung schließt damit an die nördlich angrenzende bestehende Abgrabung der Fa. Dohmen an, die ebenfalls bis auf eine Abbausohle von max. 89 m NHN durchgeführt wird.

Die Kiesgewinnung erfolgt im Trockenschnitt mit einer Generalneigung von 1:1,5 bzw. maximal 1:1,7 inkl. Anlage einer umlaufenden Berme. Insgesamt ist im Zuge der Erweiterung ein Rohstoffgewinn von 3,1 Mio. m³ möglich.

Zur Vorbereitung des Abbaufeldes wird der Oberboden (mittlere Mächtigkeit 0,5 m/ anfallende Menge insgesamt ca. 65.000 m³) mit Erdbaumaschinen (Radlader, Planierdrape) abgeschoben und, soweit für die Herrichtung erforderlich, entsprechend den einschlägigen Richtlinien zwischengelagert und lebend erhalten. Der Oberboden wird im Rahmen der Herstellung der Rekultivierungsschicht (landwirtschaftliche Nutzfläche) bzw. zur Andeckung von Gehölzflächen genutzt. Ggf. überschüssig verbleibendes Material kann veräußert werden.

Anfallender Abraum (mittlere Mächtigkeit 6-8 m/ anfallende Menge insgesamt ca. 762.000 m³) wird teilweise sukzessive im Zuge der Verfüllung wiederverwendet. Ein Teil des Abraums kann als Rohstoff für die Ziegelindustrie veräußert werden.

Die Abgrabung wird mit Hilfe von Baggern des Typs DX380LC-5 der Fa. Doosan und Radladern des Typs L 586 XPower der Fa. Liebherr vorgenommen. Das gewonnene Material wird einem Fördersystem mit Doseur und Förderbändern zugeführt. Die Aufgabe erfolgt über den Doseur, der vom Rohkies Partikel mit einer Korngröße > 250 mm abtrennt. Über die Förderbänder wird der vorklassierte Rohkies den weiteren Verfahrensschritten zugeführt. In einer stationären Absiebung erfolgt ein Trennschnitt bei der Partikelgröße von 32 mm. Die Grobpartikel > 32 mm werden in einer zusätzlichen Aufbereitungslinie zu Splitt gebrochen und infolge einer mobilen Absiebung weiter fraktioniert. Die feinere Kiesfraktion < 32 mm wird durch die Förderbänder zur Kieswäsche transportiert. Der aufbereitete Kies wird z. B. zu Betonkies verarbeitet.

Die Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt - wie bisher - über Verkehrswege auf dem Betriebsgelände auf die Landesstraße 164. Von dort erfolgt die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz nach Norden zum Kreisverkehr bzw. über die B 56. Die Verkehrswege innerhalb der Betriebsflächen umfassen teilweise asphaltierte Baustraßen, die bei Bedarf verlegt bzw. später zurückgebaut werden.

Die Dauer der Abgrabungstätigkeit auf der geplanten Erweiterungsfläche beschränkt sich auf einen Zeitraum von 10 bis 13 Jahren. Die geplante Abgrabungserweiterung wird zeitlich in die genehmigte Abgrabung integriert, deren Laufzeit bis zum 31.12.2034 (Abbau) bzw. 31.12.2035 (Herrichtung) befristet ist. Es sind 4 Abbauabschnitte vorgesehen.

Im Anschluss an den Abbau eines Abschnittes erfolgt sukzessive bzw. entsprechend der Verfügbarkeit von Verfüllmaterial abschnittsweise die Verfüllung mit inertem Bodenmaterial entsprechend den Genehmigungsvorgaben. Die Verfüllhöhe orientiert sich an der genehmigten Situation und steigt nach Süden weiter an bis auf eine Höhe von ca. 115 m ü NN.

Auswirkungen

Das Schutzgut **Klima und Luft** wird durch die Einwirkungen von Luftschadstoffemissionen und Staub durch die Abbautätigkeiten (Maschineneinsatz, Verkehr etc.), Flächeninanspruchnahme durch die Gewinnungstätigkeiten sowie den Verlust der derzeitigen Ackerflächen betroffen sein.

Diese Emissionen sind jedoch nicht in der Lage die Immissionsbelastungssituation im Umfeld des Anlagenstandortes in relevantem Maße zu verändern. Ebenso ergeben sich durch die temporäre Flächeninanspruchnahme keine erheblich nachteiligen Änderungen nach Abschluss der Abbautätigkeiten und der zugehörigen Rekultivierung.

Hinsichtlich des Schutzguts **Boden** kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme sowie einem damit verbundenen Verlust der Bodenfunktionen. Das Bodenmaterial wird entsprechend den gültigen Vorschriften gelagert und gehandhabt. Mit der Herrichtung der Flächen nach dem Abbauende ist ein Wiederauftrag des autochthonen Bodenmaterials vorgesehen. Damit können sich Bodenfunktionen wieder entwickeln. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich nicht.

Das Schutzgut **Wasser** kann potentiell durch den Eintrag von Verunreinigungen bzw. durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Betrieb betroffen sein. Es besteht eine Verschmutzungsfährdung durch das vorübergehende Entfernen der

schützenden Vegetationsdecke und des Bodens. In Abhängigkeit von der geplanten Abbausohle bleiben jedoch schützende Deckschichten mit natürlichem Reinigungsvermögen erhalten. Darüber hinaus werden sicherheitstechnische Vorgaben beachtet. Zusammenfassend sind somit erheblich nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich wird das Schutzgut **Tiere und Pflanzen** durch den Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche sowie z. T. höherwertiger Gehölzbestände mit Habitatfunktion betroffen sein. Darüber hinaus können sich ggf. Störungen angrenzender Lebens- und Naturräume durch den Abbaubetrieb ergeben. Bei Umsetzung der in der Artenschutzprüfung genannten Maßnahmen bzw. unter Berücksichtigung der geplanten Herrichtungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen ist von keinen verbleibenden Beeinträchtigungen auszugehen.

Die Veränderung des Reliefs sowie die temporäre Veränderung des Landschaftsbildes als visuelle Beeinträchtigung wirken auf das Schutzgut **Landschaft** ein. Da nach Abschluss des Abgrabungsbetriebes die vorhandenen Einrichtungen vollständig zurückgebaut und die Vorhabensfläche rekultiviert und morphologisch in die Umgebung eingebunden wird, ergeben sich keine erheblich nachhaltigen Umweltauswirkungen.

Im Bereich der Vorhabensfläche sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter vorhanden. Ebenso gibt es keine konkreten, wissenschaftlich begründeten Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bodendenkmälern. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut **Kultur- und Sachgüter** sind somit nicht zu erwarten.

Bzgl. des Schutzgutes **Mensch** sind die Einwirkungen durch die Emissionen von Luftschadstoffen / Staub sowie Lärm nicht in der Lage die aktuelle Immissionsbelastungssituation im Umfeld des Anlagenstandortes in relevantem Maße zu verändern bzw. erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszuüben. Bisher wurden keine Beeinträchtigungen der Kiesabgrabung der Fa. Dohmen auf der nebenliegenden Fläche vermerkt. Aufgrund der betrieblichen Erfahrung und der Distanz von 500 m zu der nächstgelegenen Wohnsiedlung im Stadtteil Frelenberg ist eine Beeinträchtigung durch Lärmimmissionen nicht zu erwarten. Eine entsprechende Schalltechnische Prognose ist dem Antrag in Anlage 12 beigelegt.

Herrichtung

Das Herrichtungskonzept sieht für einen Flächenanteil von ca. 30 % der Antragsfläche die dauerhafte Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung vor. Die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen dienen neben der optischen Eingrünung der Eingriffsflächen vor allem der Schaffung von Habitatstrukturen für diverse Tier- und Pflanzenarten.

Damit orientiert sich das Herrichtungskonzept an den Vorgaben des Landschaftsplanes LP I.2 ‚Tevereener Heide‘, der die Landschaft des Raumes mit dem Entwicklungsziel ‚Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen‘ belegt.

Neben einer Optimierung der standörtlichen Verhältnisse bietet das Entwicklungspotenzial der Antragsfläche im Zusammenhang mit den im räumlichen Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen zudem die Möglichkeit der Förderung des lokalen Biotopverbundes.

Der aus den Flächen der Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG und Firma Franz Davids, Sand- und Kiesgruben GmbH & Co. KG bestehende Abgrabungskomplex im (Nord-)Osten von Frelenberg liegt in direkter räumlicher Nähe zum LSG ‚Wurm- und Seitentäler‘ (LSG 5002-0007) bzw. greift im Norden in das Landschaftsschutzgebiet über. Nach Beendigung der Abbautätigkeit werden entsprechend den genehmigten Herrichtungsplanungen großflächige Bereiche dauerhaft aus der Ackernutzung herausgenommen. Diese Flächen werden bereits frühzeitig unter Gesichtspunkten des Arten- und Naturschutzes entwickelt und können aufgrund ihrer leitlinienartigen Ausdehnung langfristig wichtige Biotopverbundfunktionen innerhalb des Agrarraumes übernehmen.

Aufbauend auf dieser Genehmigungslage weist das geplante Herrichtungskonzept der Abgrabungserweiterung Geilenkirchen der Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG weitere Biotop(verbund)flächen aus, die in funktionalem Zusammenhang mit den genehmigten Abgrabungs-/ Renaturierungsflächen, dem LSG sowie vereinzelt Biotopinseln (z. B. Gut Muthagen) stehen und den lokalen Biotopverbund optimieren.

Sämtliche Eingriffswirkungen in landschaftsästhetischer und ökologischer Hinsicht werden nach den Vorgaben des LANUV-Verfahrens ermittelt und können im Rahmen der Herrichtungsplanung ausgeglichen werden.

Für den Raum bedeutet dies, dass trotz des vorangegangenen Eingriffes in den Naturhaushalt zukünftig von einer höheren Bedeutung insbesondere für den Biotopschutz ausgegangen werden kann.

Fazit:

Als Ergebnis kann abschließend festgehalten werden, dass durch die Erweiterung des bestehenden Abgrabungsbetriebes der Willy Dohmen GmbH & Co. KG am Standort Geilenkirchen aus gutachterlicher Sicht nach Abschluss der Herrichtungsarbeiten keine erheblichen nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.